GARANTIEKARTE

Ausstellungsdatum:

Produktname/Typ/Größe:	**Menge:**	**Einkaufsdatum:**

Angaben zum Käufer:

Garantie umfasst:	**GARANTIEZEITRAUM**
➢ **Die durch einen Hagelschlag zerbrochene, gehärtete Außenscheibe der Verglasung;**	**15 Jahre**
➢ **Scheibeneinheit, falls diese undicht wird;**	**10 Jahre**
➢ **PVC-Elemente, Beschläge, Konstruktions- und Herstellungsfehler;**	**10 Jahre**
➢ **Eindeckrahmen und Dichtungen;**	**5 Jahre**
➢ **Innenrollos, elektrische Antriebe und weiteres Zubehör, das beim Hersteller erworben wurde.**	**2 Jahre**

Garantiebedingungen

Skyfens sp. z o.o. mit Sitz in Lublin, Anschrift: ul. Vetterów 7, 20-277 Lublin, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht Lublin Wschód in Lublin mit Sitz in Świdnik, VI. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nummer: 0000867508, NIP: 5272940346, REGON: 387489544, im Folgenden als „Hersteller“ bezeichnet, gewährleistet eine hohe Qualität, die Langlebigkeit der verwendeten Materialien sowie die ordnungsgemäße Funktion der von ihm hergestellten Dachfenster einschließlich Eindeckrahmen, Außen- und Innenzubehör, im Folgenden als „Produkt“ bezeichnet, unter der Voraussetzung, dass die in dieser Garantiekarte genannten Bestimmungen eingehalten werden.

Herstellerhaftung im Rahmen der Gewährleistung:
Die Garantie gilt für Produktmängel, die durch Verschulden des Herstellers entstanden sind und ausschließlich auf die Verwendung fehlerhaften Materials sowie auf Konstruktions- und Herstellungsfehler zurückzuführen sind.
Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass die Montage der Produkte sowie deren Betrieb gemäß der dem jeweiligen Produkt beiliegenden (und auf der Website des Herstellers verfügbaren) Montage- und Gebrauchsanweisung erfolgen. Der Käufer sollte ausschließlich Originalzubehör und -ersatzteile verwenden, die vom Hersteller vorgesehen und geliefert werden.

„Käufer“ ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die Eigentümer und tatsächlicher Besitzer des Produkts ist und dieses nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Montage im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erworben hat.

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag des Kaufs des Produkts bei einem Vertriebspartner des Herstellers oder einem anderen Unternehmen, das im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit den Verkauf von Produkten betreibt („Verkäufer“).

Die Garantie endet mit Ablauf der vom Hersteller gewährten Garantiefristen.

Die Garantie gilt ausschließlich für Produkte, die auf dem Gebiet der Republik Polen erworben wurden und während der Garantiezeit auf dem Gebiet der Republik Polen genutzt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistungsansprüche ist die Übermittlung des ausgefüllten „Reklamationsformulars“, des Kaufbelegs, der ausgefüllten Garantiekarte

sowie von Foto- oder Videomaterial, das den gemeldeten Mangel belegt, an den Hersteller. Dies gilt auch für jede weitere Reklamation bezüglich desselben Produkts, selbst wenn der Kunde die oben genannten Unterlagen bereits zuvor übermittelt hat. Die vollständigen Unterlagen sind per E-Mail an die Reklamationsabteilung unter der E-Mail-Adresse **reklamacje@skyfens.pl** oder per Einschreiben an die Adresse des Herstellers zu senden. Das Reklamationsformular steht auf der Website des Herstellers unter https://skyfens.pl/gwarancja-i-serwis/ zum Download bereit.
Auf dem Kaufbeleg sollten das beanstandete Produkt, dessen Menge sowie das Kaufdatum angegeben sein. Kaufbelege, die lediglich allgemeine Angaben enthalten, wie z. B. „Renovierungs- und Bauleistungen“, „Dachdeckerarbeiten“ usw., werden nicht berücksichtigt.

Im Falle einer Rücksendung des beanstandeten Produkts an den Hersteller wird die Entscheidung über die Art und Weise der Bearbeitung der eingereichten Reklamation nach Begutachtung des zurückgesandten Produkts getroffen und mitgeteilt.

Bei sichtbaren Schäden am Produkt oder bei teilweisen Mängeln des Produkts während des Transports vom Hersteller zum Käufer ist eine der Voraussetzungen für die Einreichung einer Reklamation die Erstellung eines „Schadensprotokolls“ zum Zeitpunkt der Zustellung der Sendung in Anwesenheit des Fahrers. Das Schadensprotokoll sollte vom Käufer und einem Vertreter des Zustellunternehmens unterzeichnet werden. Der Hersteller haftet nicht für Schäden am Produkt oder für Teilmängel, die während des Transports durch ein anderes Unternehmen als den Hersteller entstanden sind.

Reklamationen bezüglich Mängeln oder Beschädigungen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren, sind dem Hersteller innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware zu melden. In diesem Fall ist der Reklamierende verpflichtet, eindeutige Nachweise dafür vorzulegen, dass die Beschädigung oder der Mangel des Produkts bereits vor der Lieferung entstanden ist und zum Zeitpunkt der Lieferung nicht festgestellt werden konnte. Kann der Reklamierende dies nicht nachweisen, gilt das Produkt als in einwandfreiem Zustand und in der der Bestellung entsprechenden Menge geliefert.

Die Garantie gilt für Verglasungen, die in Produkten verwendet werden, die bis zu einer Höhe von 650 m ü. NN eingebaut werden. Die technischen Spezifikationen für Verglasungen, die oberhalb dieser Höhe eingebaut werden, sind vor dem Kauf mit dem Hersteller abzustimmen. In größeren Höhen führt der verringerte Luftdruck zu einem erheblichen Überdruck in den Scheiben, was eine Verringerung der Lebensdauer der Scheibendichtungen, ein Ausbeulen der Scheiben und in Extremfällen sogar zum Bersten der Scheiben zur Folge hat.

Bei der Einreichung einer Reklamation wegen Undichtigkeit von Verglasungen sind glaubwürdige Nachweise vorzulegen, die diesen Mangel belegen, z. B. Fotos oder ein Video. Falls die vorgelegten Nachweise das Vorliegen des gemeldeten Mangels nicht eindeutig belegen, behält sich der Hersteller das Recht vor, das beanstandete Produkt vor einer Entscheidung beim Kunden zu überprüfen. Vor dem Aufnehmen von Fotos oder Videos sollten die Innen- und Außenflächen der Scheiben von Kondenswasser und Feuchtigkeit abgewischt sowie von Verschmutzungen, Schnee usw. gereinigt werden, damit diese die Beurteilung des gemeldeten Problems nicht beeinträchtigen.

Fotos zu reklamierten Mängeln an Scheiben sollten unter anderem den festgestellten Mangel sowie die gesamte sichtbare Oberfläche der Scheibe zeigen, um eine Beurteilung der Ursache des Mangels zu ermöglichen.

Werden Mängel an Produkten festgestellt, die unter die Garantie fallen, ist der Käufer verpflichtet, den Hersteller innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Mängel unter Angabe der Seriennummer und der Produktnummer zu informieren.
Sichtbare Mängel können innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum des Produkts, spätestens jedoch vor dessen Einbau, reklamiert werden.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen führt zum Verlust der Garantie.
Der Hersteller haftet für Produktmängel bis zur Höhe des Kaufpreises.

Umstände, die die Haftung des Herstellers im Rahmen der Garantie ausschließen

Die Garantie umfasst nicht:

- Beschädigungen der Produkte während des Transports durch den Käufer, den Verkäufer oder einen anderen Dritten;
- Beschädigungen und Mängel, die durch unsachgemäße Wartung, Lagerung, nicht den Anweisungen entsprechende Montage oder Nutzung oder aus anderen Gründen entstanden sind, die nicht vom Hersteller zu vertreten sind;
- alle Beschädigungen, Mängel und Fehler, die keine Produktmängel darstellen, insbesondere:
    - Funktionsstörungen, die durch Vereisung, Schnee, Äste usw. verursacht werden,

- Verfärbungen, die durch Sonneneinstrahlung, Kondenswasser, Salz, sauren Regen und andere Phänomene verursacht werden, die zu Materialveränderungen führen,
- Veränderungen am Produkt oder seinen Teilen, die durch den normalen Gebrauch entstehen,
- Mängel, die vom Käufer auf einfache Weise selbst behoben werden können, wie z. B. das Festziehen einer Schraube, das Nachdrücken einer Dichtung, die aus der Nut gerutscht ist, usw.;

- thermische Risse in ungehärteten Scheiben, die dadurch verursacht werden, dass sich sowohl auf der Außen- als auch auf der Innenseite direkt auf oder an der Scheibe Gegenstände oder Elemente befinden, die den Wärmefluss durch die Scheiben dauerhaft verändern und deren Vorhandensein zu einer lokalen Ansammlung von Sonnenwärme in diesem Bereich führt, d. h.: undurchsichtige Folien, auf die Innenseiten der Scheiben geklebte Plakate, in der Nähe der Scheiben platzierte Wärme abstrahlende Gegenstände (Lampen, Displays, Wasserkocher, Heizkörper, Ventilatoren usw.), Möbel und Vitrinen, die den Wärmefluss behindern, Rollläden, abgehängte Decken;
- mechanische Schäden an Scheiben, die während der Nutzung oder durch unsachgemäße Wartung entstanden sind;
- natürliche Erscheinungen an den Scheiben, darunter:
  - Kondenswasserbildung auf der Innenseite der Scheibe;
    Dies wird durch warme, feuchte Luft verursacht, die im Gebäude eingeschlossen ist, und deutet auf ein Problem in der Gebäudekonstruktion sowie auf die Notwendigkeit einer besseren Belüftung hin – das Kondenswasser auf der Scheibenoberfläche ist hier ein Symptom und keine Folge eines Produktfehlers,
  - Kondenswasserbildung auf der Außenseite;
    Das Vorhandensein von Kondenswasser auf der Außenseite der Scheibe ist ein positiver Indikator für die Wärmedämmung der Scheibe. Es ist kein Hinweis auf einen Mangel der Isolierglasscheibe;
- Fenster und Dachluken, die ohne Verwendung des originalen Eindeckrahmens des Herstellers eingebaut wurden;
- Produkte, an denen vom Hersteller nicht genehmigte Änderungen vorgenommen oder Teile durch andere, vom Hersteller nicht zugelassene Teile ersetzt wurden;
- Verluste und Schäden an Produkten, die infolge von Ereignissen entstanden sind, auf die der Hersteller keinen Einfluss hat (z. B. höhere Gewalt);

- Kosten im Zusammenhang mit der Demontage oder Wiedermontage der beanstandeten Produkte sowie der Anwendung von Schutzmaßnahmen bis zum Abschluss der Reparatur oder des Austauschs der Produkte durch den Hersteller.

Der Hersteller haftet nicht für Schäden oder Verluste, die infolge eines Produktmangels entstehen, d. h. für Schadensersatz, entgangenen Gewinn und Ähnliches.

Ablauf der Reklamationsbearbeitung

Der Hersteller, der für die am Produkt festgestellten Mängel haftet, kann nach eigenem Ermessen:

- das Produkt beim Käufer reparieren;
- die Reparatur auf Kosten des Herstellers bei einem autorisierten Unternehmen oder beim Verkäufer in Auftrag geben;
- das Produkt beim Verkäufer oder beim Käufer gegen ein gleichartiges Produkt, d. h. von derselben Art, demselben Typ und derselben Qualität, austauschen;
- den Wert des Produkts zum Kaufpreis gegen Rückgabe des Produkts erstatten.

Der Hersteller, der für die am Produkt festgestellten Mängel verantwortlich ist, kann nach eigenem Ermessen:

Über die Anerkennung der Gewährleistung und die Art und Weise ihrer Bearbeitung entscheidet jedoch ausschließlich der Hersteller.

Der Hersteller kommt seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb von 21 Tagen ab dem Tag der Anerkennung der Reklamation als berechtigt nach. In besonderen Fällen kann sich diese Frist verlängern, worüber der Käufer unverzüglich informiert wird.

Die durchgeführten Servicearbeiten werden vom Servicetechniker durch die Erstellung eines „Reklamationsprotokolls“ beim Käufer festgehalten. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren erstellt und vom Servicetechniker sowie vom Käufer unterzeichnet. Ein Exemplar erhält der Käufer, das andere der Hersteller. Sowohl der Käufer als auch der Servicetechniker haben das Recht, vor der Unterzeichnung Anmerkungen in das Protokoll einzutragen.

Der Käufer ist verpflichtet:

- den Servicemitarbeitern einen sicheren und ungehinderten Zugang zu den beanstandeten Produkten zu gewährleisten;

- sein Eigentum, das sich am Ort der Servicearbeiten befindet, vor versehentlicher Beschädigung zu schützen, indem es beispielsweise in einen sicheren Abstand zu den Arbeiten gebracht, abgeschirmt, demontiert usw. wird;
- den Ort der Servicearbeiten vor dem Zugang von Tieren und anderen Personen, die nicht an diesen Arbeiten beteiligt sind, zu sichern;
- das Risiko von Schäden durch Überschwemmung oder sonstige Schäden, die durch das beanstandete Produkt verursacht werden können, zu verringern oder zu minimieren;
- geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, die den Zugang zu Produkten ermöglichen, die in einer Höhe von mehr als 2 Metern über dem Boden montiert sind;
- den Servicemitarbeitern die Ausführung ihrer Arbeit gemäß den Arbeitsschutzvorschriften zu ermöglichen, unter anderem durch die Bereitstellung der vom Hersteller zugewiesenen Arbeitskleidung, des Schuhwerks und der Schutzausrüstung.

Wenn am Ort der durchzuführenden Servicearbeiten gesundheits- oder lebensgefährdende Bedingungen herrschen, die die Durchführung dieser Arbeiten unmöglich machen, hat der Servicemitarbeiter das Recht, die Ausführung der Arbeiten zu verweigern, bis der Käufer für angemessene Bedingungen sorgt. Der Servicemitarbeiter vermerkt diesen Sachverhalt im Reklamationsprotokoll.

Schlussbestimmungen

Die Garantiekarte schließt die Rechte des Käufers, die ihm gemäß den zwingenden Bestimmungen des polnischen Rechts zustehen, weder aus noch schränkt sie diese ein oder setzt sie außer Kraft.

Der Käufer erklärt, dass er das Produkt in einwandfreiem Zustand, in guter Qualität und vollständig einschließlich der Montage- und Gebrauchsanweisung erhalten hat und dass er die oben genannten Garantiebedingungen akzeptiert.

Diese Fassung der Garantiekarte tritt am 13.05.2026 in Kraft und gilt für diejenigen Produkte, die dem Käufer nach dem Inkrafttreten der Garantiekarte ausgehändigt wurden. Für Produkte, die vor diesem Datum ausgehändigt wurden, gelten die Bestimmungen der Garantiekarte in der zum Zeitpunkt der Aushändigung des jeweiligen Produkts gültigen Fassung.

Stempel und Unterschrift des Verkäufers

Stempel/Unterschrift des Käufers